

# RS Vwgh 1990/2/6 88/04/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1990

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13;

GewO 1973 §39 Abs2;

## Rechtssatz

Unter den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen iSd§ 39 Abs 2 GewO sind jene Voraussetzungen zu verstehen, die von der Person des Gewerbeanmelders zu erfüllen sind, worunter insb auch das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlußgründen zu zählen ist (Hinweis E 11.4.1980, 731/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988040190.X01

## Im RIS seit

06.02.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)